

Der Landrat sagte, aufgrund der nachreichten Beschlussvorlage (Anlage 37) können die Tagesordnungspunkte 19.1, 19.2 und 19.5 unter diesem Tagesordnungspunkt beschlossen werden.

Darüber hinaus verwies er auf die mehrheitliche Beschlussempfehlung des Finanzausschusses am 10.12.2018.

Abg. Skoda sagte, wie bereits seine Fraktion in den Beratungen in den Fachausschüssen mitgeteilt habe, sei man der Ansicht, dass die Übertragung der Gebührenhoheit auf die AÖR nicht angemessen sei, da der Vorbehalt für den Kreistag in § 8 aus Sicht seiner Fraktion nicht als ausreichend anzusehen sei. Die offenbar angestrebte Vereinfachung sei zudem nicht überzeugend. Es werde eine neue Struktur gebildet, aus der die RVK bezahlt werde. Seine Fraktion werde dem Beschlussvorschlag nicht zustimmen.

Abg. Scharnhorst sagte, auf Seite 44, handschriftlich der Vorlage, ergebe sich, dass eine vorherige Entscheidung des Kreistages erforderlich sei. In den Fällen der Ziffer 2 unterliege demnach der Verwaltungsrat den Weisungen des Kreistages. Dadurch sei impliziert, dass der Weisung des Kreistages eine Beratung im Kreistag vorausgehe. Er fragte, ob dieses den Unterschied ausmache?

Dezernent Schwarz bestätigte das.